



VEREINSSTATUTEN

Angerberger Knirpse

Private Kinderkrippe

Linden 3

6320 Angerberg

www.knirpse.at

E-Mail: info@knirpse.at Tel.: 0681 / 10121565 ZVR-Zahl: 858224713

Zur besseren Lesbarkeit wurde in diesem Dokument auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Die verwendeten Formulierungen richten sich jedoch ausdrücklich an beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Kinderkrippe Angerberger Knirpse**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in **6320 Angerberg** und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung und ist politisch unabhängig. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken folgt, ist folgendermaßen zu definieren:

Die Kinderkrippe ist eine Betreuungseinrichtung für Kleinkinder, die auf Zusammenarbeit und gemeinsamer Verantwortung von Eltern und Betreuerinnen basiert und auf einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis zwischen allen Beteiligten beruht.

Ziel des Vereins ist es, Kindern die Möglichkeit von offenem und aktivem Lernen in einer Gruppe von Kindern zu geben, ein Umfeld zu schaffen zur Förderung von Kreativität, spielerischem Gestalten, sozialem Lernen, Erleben der Natur und Persönlichkeitsentfaltung.



In der praktischen Umsetzung bedeutet das, dass die regelmäßig stattfindende Elternzusammenkunft das Beratungs- und Entscheidungsgremium für alle organisatorischen und inhaltlichen Belange der Kinderkrippe ist. Darüber hinaus verpflichten sich die Eltern durch regelmäßige aktive Elternbeteiligung zum Funktionieren der Kinderkrippe beizutragen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Einrichtung einer Kinderkrippe;
 - b) Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte;
 - c) Vorträge, Kurse, Seminare, (Informations-)Veranstaltungen;
 - d) Gestaltung von Beiträgen für Medien;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren für die Kinderbetreuung;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen;
 - c) Fördermittel von Gebietskörperschaften und anderen juristischen Personen;
 - d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - e) Flohmarkt-Verkäufe;
 - f) Erträge aus Beteiligungen an Veranstaltungen anderer Organisationen und/oder der öffentlichen Hand (zB Spielemessen);
 - g) Sponsoren aus der Wirtschaft.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- (1) ordentliche Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichten bzw. ein Kind in der Kinderkrippe angemeldet haben.
- (2) fördernde Mitglieder, denen der Zweck des Vereins ein besonderes Anliegen ist und die den Verein ideell oder finanziell durch Zahlung eines (erhöhten) Mitgliedsbeitrages unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen, sowie andere Personenzusammenschlüsse werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (4) Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die (den) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch **Tod**, bei juristischen Personen durch **Verlust der Rechtspersönlichkeit**, sowie bei nicht als juristischen Personen organisierten Zusammenschlüssen durch deren **Auflösung**, durch **freiwilligen Austritt** und durch **Ausschluss**.
- (2) Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und/oder der Gebühren für die Kinderbetreuung im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und andere Zusammenschlüsse werden bei Ausübung ihres Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten vertreten.



- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für die Kinderbetreuung in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (4) Beim Abholen der Kinder geht die Verantwortung für das Kind automatisch von der Betreuerin auf den Abholenden über.
- (5) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und dort Anfragen oder Anträge zu stellen, sowie Stellungnahmen abzugeben. Sie haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Das Vereinsjahr dauert von 1. September bis 31. August des Folgejahres.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - b) schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c) Verlangen oder Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);binnen vier Wochen statt.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.



- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und andere Zusammenschlüsse werden bei Ausübung ihres Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied. Die Übertragung des Vorsitzes ist möglich.
- (11) Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, in welchem deren Verlauf in seinen wichtigsten Teilen festgehalten wird. Alle Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.
- (12) Ebenso sind bei Wahlen die Wahlergebnisse genau aufzuführen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (2) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführerin hinsichtlich des Rechnungsabschlusses;
- (3) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (6) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;



- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- (9) Wahl des Beirats (§ 11).

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus Obfrau, Schriftführerin und Kassierin.
- (2) Weiters kann ein Beirat, bestehend aus max. zwei Mitgliedern (zB Betreuerinnen), von der Generalversammlung gewählt werden. Dieser Beirat steht dem Vorstand mit beratender Stimme zur Seite.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen. Desgleichen kann die Kassierin in dringenden Fällen den Vorstand einberufen. Im Kalenderjahr sind mindestens vier Vorstandssitzungen abzuhalten.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung des/der Nachfolger/s wirksam.
- (12) Die Betreuerinnen sind in beratender Funktion in der Sitzung vertreten.
- (13) Über Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.



§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er führt die Geschäfte des Vereins im Inneren und vertritt den Verein nach außen (§ 13). Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (3) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- (4) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Beiträge für die Kinderbetreuung;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie Entscheidung über grundsätzliche Ansprüche der Dienstnehmerinnen;
- (8) Bestellung einer Geschäftsführerin sowie die Kontrolle der Geschäftsführung.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau ist die höchste Vereinsfunktionärin und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die Schriftführerin verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs. Ihr obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau und der Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen von der Obfrau und der Kassierin gemeinsam zu unterfertigen.



- (5) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, der Schriftführerin oder der Kassierin die jeweils anderen Vorstandsmitglieder und zwar in folgender Reihenfolge:
 - a) Die Obfrau wird durch die Kassierin, bei deren Verhinderung durch die Schriftführerin vertreten.
 - b) Die Kassierin wird durch die Schriftführerin vertreten.
 - c) Die Schriftführerin wird durch die Kassierin vertreten. Die Schriftführerin kann auch durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten werden.
- (6) Ist eine Geschäftsführerin bestellt, so können dieser vom Vorstand einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche übertragen werden. Die genauen Befugnisse richten sich nach der Bestellungsurkunde. Die Geschäftsführerin kann im Rahmen ihrer Befugnisse den Verein auch nach außen vertreten und ihn rechtsgeschäftlich berechtigen und verpflichten. Die Bevollmächtigung hat nach Abs. 4 zu erfolgen.
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung alle vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Wenn sie Vereinsmitglieder sind, dürfen sie - außer der Generalversammlung - keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9, 10 und 11 sinngemäß.

§ 15 Gremium mit Gemeinderatsmitgliedern

- (1) Das Gremium besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar aus dem Vorstand des Vereins (Obfrau, Schriftführerin, Kassierin), dem amtierenden Bürgermeister und einem Gemeinderatsmitglied aus dem Bildungsausschuss.



- (2) Das Gremium tagt halbjährlich und alle Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen.
- (3) Über die Sitzungen des Gremiums sind Protokolle zu führen.
- (4) Jedes der Gremiummitglieder hat in der Sitzung ein Stimmrecht.
- (5) Das Gremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 16 Aufgaben des Gremiums

Das Gremium dient als Schnittstelle zwischen dem Verein und der Gemeinde, um anstehende Veränderungen von Seiten des Vereins oder der Gemeinde zu besprechen, und gegebenenfalls gemeinsam zu entscheiden.

§ 17 Gruppenelternabend

- (1) Berechtig zur Teilnahme an durchgeführten Gruppenelternabenden sind Mitglieder des Vereins, deren Kinder in der Kindergruppe betreut werden, die Vorstandsmitglieder und die jeweiligen Betreuungspersonen.
- (2) Der Gruppenelternabend dient als Gesprächsforum für alle inhaltlichen und organisatorischen Fragen, die in der Kindergruppe entstehen.
- (3) Der Gruppenelternabend wird von den Betreuerinnen geleitet.
- (4) Der Gruppenelternabend kann Beschlüsse hinsichtlich der Durchführung der Kinderbetreuung beschließen, sofern hier nicht Rechte des Vorstandes berührt werden.

§ 18 Leitung der Kindergruppe

- (1) Eine der Betreuungspersonen wird vom Vorstand des Vereins als Leiterin der Kindergruppe eingesetzt. Ebenfalls wird eine stellvertretende Leiterin bestellt.
- (2) Beide können, von Ausnahmefällen abgesehen, grundsätzlich nicht gleichzeitig in der Kindergruppe abwesend sein.
- (3) Die Leiterin bzw. deren Stellvertreterin ist dem Vorstand zur vierteljährlichen Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Leiterin der Kindergruppe kann vom Vorstand mit administrativen Aufgaben zur Entlastung der Obfrau betraut werden.



§ 19 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der Vorsitzende wird vom Vorstand innerhalb von weiteren acht Tagen bestimmt und darf nicht dem Kreis der von den Streitteilen namhaft Gemachten angehören. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des Vereins – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Sind als Mitglieder des Schiedsgerichts juristische Personen oder Personenzusammenschlüsse gewählt, entsenden diese einen bevollmächtigten Vertreter.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterfertigen ist. Der ordentliche Rechtsweg bleibt offen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen muss einer Organisation der ausschließlichen Verwendung für gleiche oder ähnliche, jedenfalls aber gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff der BAO zugeführt werden.
- (4) Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen und innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

